

Hygienekonzept der Grundschule Lüttau für den Corona-Regelbetrieb

(Stand 7.9. 2020)

In Schulen befinden sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum, wodurch sich unter Umständen Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten können. Lehrkräfte und Eltern wirken gemeinsam darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit aller umsetzen. Schülerinnen und Schüler, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, werden schriftlich verwarnt und sind der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung kann Personen, die sich nicht an die Hygienevorschriften halten, vorübergehend ein Hausverbot erteilen.

Bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung bzw. beim Auftreten der Erkrankung (Infektion mit dem Coronavirus) ist dies der Schulleitung von den Sorgeberechtigten **unverzüglich** mitzuteilen. Die Schulleitung veranlasst alle weiteren Schritte (vgl. u.a. Lernen auf Distanz & Coronameldekette).

1. Abstandsgebot

Seit März 2020 gehört gem. § 6 Abs.1 Nr. f) die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) zu den meldepflichtigen Krankheiten. Grundsätzlich gilt zur Vermeidung von Infektionen in der Schule das Abstandsgebot. Das Risiko, andere anzustecken, wird durch das Abstandsgebot wirksam reduziert, indem vermieden wird, dass überhaupt Kontakt hergestellt wird.

Zutritt zur Schule ist grundsätzlich den Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vorbehalten. Besucher und Gäste sind nur nach Anmeldung im Sekretariat und Genehmigung der Schulleitung zugelassen.

Sofern dies in den Landesbestimmungen verfügt wurde, gilt in der Schule weiterhin die Abstandsregel von 1,5 m. Der Abstand ist zwischen Individuen und Personengruppen einzuhalten, die nicht gemeinsam zu derselben Kohorte gehören. Des Weiteren gilt die Abstandsregel bei Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen auch innerhalb der Kohorten (s.u.). Körperkontakt ist grundsätzlich zu vermeiden (keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln).

2. Kohortenprinzip

Innerhalb einer Schulklasse wird die Verpflichtung zum Abstandsgebot unter den Schülerinnen und Schülern aufgehoben. Im Infektionsfall lassen sich die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen und die Ausbreitung einer möglichen Infektion bleibt auf die Kohorte beschränkt.

Bei niedriger Anzahl von Neuinfektionen bei der Wiederaufnahme eines regelhaften Schulbetriebs ist unter Infektionsschutzgesichtspunkten eine andere Situation gegeben als z. B. im sonstigen öffentlichen Raum. Abstandsregelungen, die über die Vermeidung von Körperkontakten und den direkten Austausch von Tröpfchen, z.B. Trinken aus demselben Gefäß, hinausgehen, sind daher innerhalb der Kohorte bzw. zwischen den Individuen einer Kohorte nicht geboten. Ein zusätzlich entscheidender Faktor ist die Stabilität der personellen Zusammensetzung der Gruppe.

Kohorten sind möglichst klein zu halten, dennoch kann grundsätzlich die Kohorte aufgrund von notwendigen Verkürzungen des Unterrichts oder zur Umsetzung von Ganztags- und Betreuungsangeboten nach sorgfältiger Abwägung mehrere Lerngruppen, ggf. sogar Jahrgänge umfassen.

Ziel des Kohortenprinzips ist die Reduzierung der Kontakte zwischen den Kohorten und optimale Nachverfolgbarkeit im Falle des Auftretens einer Infektion, so dass Maßnahmen – wie z.B. eine temporäre Quarantäne – ggf. nur in Bezug auf die Kohorte getroffen werden müssen und schnell umgesetzt werden können.

Für die Grundschule Lüttau sind 5 Kohorten definiert:
Jede jüL-Klasse (A bis E) bildet eine Kohorte.

Jede Klasse erhält grundsätzlich Unterricht in ihrem Klassenraum.

Gruppenräume dürfen nur benutzt werden, wenn sie einer Kohorte fest zugeteilt sind **oder** wenn vor und nach der Nutzung des Raumes durch eine weitere Kohorte eine Flächendesinfektion durchgeführt wird.

Im Bereich der OGS werden 3 Kohorten definiert:

Orange: Klasse A und C

Rot: Klasse B

Gelb: Klasse D und E

Die Kohorten halten sich nur getrennt voneinander in der Schule auf. Jede Gruppe nutzt ausschließlich den ihr zugewiesenen Raum. Auch beim Mittagessen und den Hausaufgaben bleiben die Kohorten getrennt.

3. Persönliche Hygienemaßnahmen

Für die Umsetzung der persönlichen Hygienemaßnahmen sind alle Beteiligten am Schulbetrieb selbst verantwortlich. Informationen zu den Hygienemaßnahmen werden auf der Schulhomepage bereitgestellt. Eine hohe Verantwortung liegt insbesondere bei allen Eltern, um zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und Infektionsrisiken entgegenzuwirken. Eltern sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Ihre Kinder die Hygienevorschriften beachten.

Die Lehrkräfte sind verpflichtet, Hygiene, Infektionsrisiken und die Reflexion des derzeitigen Infektionsgeschehens zum Gegenstand des Unterrichts zu machen.

Angela Harting, Schulleiterin

Yvonne Kaiser, Hygienebeauftragte

Um sich selbst und andere vor einer Ansteckung mit dem Coronavirus zu schützen, sind eine gute Händehygiene, das Einhalten von Husten- und Niesregeln, Vermeiden von Körperkontakt und das Verbleiben im Klassenverband bzw. der Kohorte die wichtigsten und effektivsten Maßnahmen. Schülerinnen und Schüler sowie andere Personen, die die Schule betreten, müssen grundsätzlich eine Maske tragen.

Folgende Punkte sind besonders zu beachten:

- **Händehygiene**

Es findet eine regelmäßige Händehygiene durch Händewaschen oder – wo dies nicht möglich ist - Desinfizieren statt, z.B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, nach der Nutzung sanitärer Anlagen, nach häufigem Kontakt mit Türklinken, Treppengeländern und Griffen usw.

- **Desinfektionsmittel** dürfen von Schülerinnen und Schülern nur unter Beaufsichtigung verwendet werden. Handdesinfektionsmittel befinden sich an den Eingängen der Schule. In jedem Klassenraum steht ebenfalls Handdesinfektionsmittel zur Verfügung.

- **Belehrung über den Umgang mit dem Coronavirus**

Die Eltern werden von der Schule in schriftlicher Form über Infektionen belehrt. Die Eltern bestätigen nach dem Beginn des regelhaften Unterrichts ab 10. August 2020 in schriftlicher Form, dass sie eine Belehrung über den Umgang mit möglichen Infektionen erhalten haben. Die unterschriebene Belehrung wird von der Schule aufzubewahrt und am Ende des Schuljahres zu vernichtet.

- **Umgang mit symptomatischen Personen**

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen) gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am schulischen Präsenzbetrieb teilnehmen und sollen sich in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

- Die Schulleitung kann bei **Zweifeln am Gesundheitszustand** des Kindes eine Beschulung ablehnen. Kinder, die während der Unterrichtszeit o.g. Symptome einer Covid-19-Erkrankung zeigen, sind umgehend von der Gruppe zu trennen und von den Eltern abzuholen.

- **Mund-Nasen-Bedeckung**

Auf den Fluren und in den Gemeinschaftsräumen sind - sofern dies durch die Schulleitung angeordnet wurde – Mund-Nasen-Bedeckungen zu tragen. Im Unterricht besteht keine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB). Schülerinnen und Schüler können z. B. in der Pause individuell entscheiden, ob sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen möchten.

Lehrkräften und weiteren Personen mit Betreuungs- oder Assistenzaufgaben, die in mehreren Kohorten eingesetzt sind, wird - wenn der Abstand von 1,5 m unterschritten wird – empfohlen, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, um Infektionsrisiken gering zu halten.

4. Organisatorische Maßgaben für den Schulbetrieb

▪ Gestaltung des Schulbetriebs

Um ein Zusammentreffen der Kohorten in allgemein genutzten Bereichen der Schule, beim Eintreffen und Verlassen der Schule und in den Pausen zu reduzieren, treffen sich die Kinder eines Klassenverbandes an einem festen Sammelplatz. Das Schulgebäude wird von den Schülerinnen und Schülern nur nach Anweisung der Lehrkräfte betreten. Beim Betreten und Verlassen des Klassenraumes sorgen die Lehrkräfte für einen geordneten Ablauf und die Wahrung des Abstandsgebotes auf den Fluren. Die markierten Laufwege auf den Fluren sind zu beachten. Für jede Klasse gibt es einen festgelegten Eingang. Bei Regenspauzen bleibt jede Klasse in ihrem Klassenraum.

Für die Pausen wird ein gesonderter Pausenplan erstellt. Jede Klasse erhält ihren eigenen Pausenbereich zugewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler bleiben in ihrem Pausenbereich und halten Abstand zu Kindern aus anderen Klassen. In den von mehreren Kohorten genutzten Bereichen der Schule ist von allen Personen die Maskenpflicht und die Abstandsregel einzuhalten. Spiele mit Körperkontakt sind verboten.

Der Kontakt zwischen Eltern und Schule erfolgt grundsätzlich per Telefon, Mail oder Videokonferenz. Das Betreten des Schulgebäudes ist für Eltern zur Wahrnehmung eines vereinbarten Termins, zur Teilnahme an Elternversammlungen oder zu den Kind-Eltern-Gesprächen gestattet. In dringenden Fällen dürfen Eltern sich im Schulsekretariat melden. Eltern, die ihre Kinder zur Schule bringen oder abholen, warten außerhalb des Schulhofes auf ihr Kind.

▪ Gestaltung des Unterrichtsbetriebs

Der Unterricht soll in den Klassenräumen stattfinden. Auch Außenflächen können genutzt werden. Der Aufenthalt im Freien ist aus hygienischer Sicht wo möglich zu bevorzugen. Der Unterricht sollte so gestaltet sein, dass Material möglichst personenbezogen genutzt wird und auch Hilfestellung unter Einhaltung des Abstands zwischen Lehrkraft und Lernenden möglich ist.

- Die Unterrichtsräume werden in den Pausen sowie mehrmals in der Stunde durch vollständiges Öffnen der Fenster und ggf. auch der Tür belüftet. Soweit möglich bleiben die Fenster während des Unterrichts geöffnet.
- Es dürfen im Unterricht nur eigene Arbeitsmaterialien (Stifte, Schere usw.) genutzt werden, daher ist besonders auf Vollständigkeit der Federtasche zu achten.
- Frühstückspausen finden im Klassenraum statt. Die Kinder bleiben an ihrem Platz. Der Austausch von Essen oder Trinken ist nicht gestattet.
- Werden zwischendurch Pausen im Freien oder Bewegungszeiten notwendig, kann die Rasenfläche genutzt werden.
- Spiele mit Körperkontakt sind verboten,
- Es findet ein eingeschränkter Sportunterricht statt. Sofern vor dem Unterricht in den Umkleieräumen keine Flächendesinfektion durchgeführt werden konnte, erfolgt das Umziehen für den Sportunterricht im Klassenraum. Auch im Sportunterricht ist vorrangig darauf zu achten, dass es zwischen den Schülerinnen und Schülern nicht zu einem körperlichen Kontakt kommt. Demzufolge kann ein alternatives Bewegungsangebot unter Beachtung der Vorgaben zur Kontaktvermeidung und Hygiene durchgeführt werden.

- **Durchbrechung des Kohortenprinzips**

Eine Durchbrechung des Kohortenprinzips erfolgt nur in Einzelfällen aus wichtigem Grund.

Unter Beachtung des Abstandsgebots sind kohortenübergreifende Angebote je nach Raumsituation grundsätzlich möglich. Dies gilt insbesondere für kleine Schülergruppen (z.B. Gruppenangebote der Schulsozialarbeit u.a.).

- **Kohorten- oder schulübergreifend eingesetztes Personal und Schulfremde**

Personen, die nicht klar den Kohorten zugeordnet sind, befolgen das Abstandsgebot. Der Raum, in dem der Unterricht einer Kohorte stattfindet, darf während der Unterrichtszeit von keinen anderen Personen als den Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordnetes Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal betreten werden.

- Sonstige Besucher dürfen nur nach sorgfältiger Abwägung und mit Genehmigung der Schulleitung mit einer Mund-Nasen-Bedeckung und unter strikter Einhaltung der Abstandsregel den Raum betreten. Die Anwesenheit von Personen, die nicht zur Kohorte gehören, muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden.

- **Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen**

Derzeit können gemeinsames Singen und der Gebrauch von Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen nicht stattfinden. Da das Infektionsgeschehen nicht abzusehen ist, werden diese Aktivitäten – auch innerhalb der Kohorten – zunächst vollständig ausgesetzt. Sobald die aktualisierten Vorgaben der Corona-Bekämpfungsverordnung diese Aktivitäten auch an Schulen umsetzbar werden lässt, werden die Schulen entsprechend informiert.

Bei anderen Aktivitäten mit einer erhöhten Freisetzung von Tröpfchen in Innenräumen, wie z.B. Sport oder Darstellendes Spiel, gelten unabhängig von einer Kohortenzugehörigkeit erhöhte Kontakteinschränkungen, so dass der Mindestabstand von 1,5 m gewahrt bleiben muss. Außerdem gelten hier die Beschränkungen der jeweils gültigen Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes. Kann die Umsetzung unter den gegebenen Bedingungen nicht gewährleistet werden, sind alternative Unterrichtsinhalte zu wählen.

- **Gruppenarbeit und Experimentieren**

Gegenstände und Material sollten grundsätzlich personenbezogen genutzt werden. Bei der gemeinsamen Benutzung von Material und bei der Durchführung von Gruppenarbeit und Experimenten sind die persönlichen Hygienemaßnahmen gezielt anzuwenden.

- **Schulveranstaltungen**

Schulveranstaltungen finden unter Beachtung der Maßgaben der jeweils gültigen Infektionsschutzregelungen des Landes statt bzw. entsprechend jeweils aktuellen Regelungen des Bildungsministeriums.

- **Ganztagsbetreuung und AG-Bereich**

Betreuungs- und Ganztagsangebote werden bei der Kohorteneinteilung berücksichtigt. In den Betreuungsgruppen werden Kinder aus bis zu zwei Klassen zusammengefasst.

- **Mensa**

Mahlzeiten werden gemeinsam innerhalb einer Kohorte eingenommen. Hierbei ist auf die persönlichen Hygienemaßnahmen zu achten. Zu anderen Kohorten ist die Einhaltung der ggf. geltenden Abstandsregel geboten. Zutritt zur Mensa haben nur Schülerinnen und Schüler, die ein Mittagessen bestellt haben. Von zu Hause mitgebrachtes Essen soll auf dem Schulhof oder im Klassenraum verzehrt werden.

5. Anforderungen an unmittelbar am Schulbetrieb beteiligte Personen

Der Infektionsschutz hat für alle Beteiligten Vorrang gegenüber dem Schulbetrieb, so dass die Abläufe an dessen Anforderungen angepasst werden.

Treten akute Symptome einer Coronavirus-Infektion auf (z.B. Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs-/Geschmackssinns, Halsschmerzen/-kratzen, Muskel- und Gliederschmerzen), ist der Schulbesuch unmittelbar abzubrechen.

Schulleitung

Die Schulleiterin wirkt auf die Umsetzung dieser Hygieneempfehlungen hin. Die Schulleiterin ist verantwortlich für die Regelung des Vorgehens bei Verstößen gegen Schutzmaßnahmen und Hygieneregeln.

Lehrkräfte und andere Landesbeschäftigte

Lehrkräfte wirken auf die Umsetzung der Hygienemaßnahmen durch die Schülerinnen und Schüler hin.

Die Anwesenheit der Schülerinnen und Schüler wird durch die jeweiligen Lehrkräfte dokumentiert (im Klassenbuch). Missachtungen der Hygieneregeln bzw. ggf. geltender Abstandsregeln wird mit geeigneten Maßnahmen nach § 25 Schulgesetz SH nachgegangen.

Für die Lehrkräfte, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, gilt der aktuelle Erlass des Landes für alle Landesbediensteten ("Personelle und organisatorische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ausbreitung des neuen Coronavirus SARS-CoV-2" vom 28.05.2020). Zur Entbindung von schulischer Präsenz sind eine ärztliche Bescheinigung und eine betriebsmedizinische Begutachtung notwendig.

Lehrkräfte, die nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen können, werden für das Lernen aus der Distanz (siehe Konzept „Distanzlernen“) oder andere schulische Aufgaben eingesetzt. Der Einsatz wird mit der Schulleitung besprochen und schriftlich niedergelegt.

Zum Schutz von Personen mit einem erhöhten Risiko stehen Masken, Visiere sowie Spuckschutzwände in den Klassenräumen zur Verfügung. Das Einhalten des Abstandsgebotes und der Handhygiene, die regelmäßige Belüftung der Räume sowie die

Maskenpflicht in den Gemeinschaftsräumen dienen dem Schutz besonders gefährdeter Personen.

Schülerinnen und Schüler

Aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastete Schülerinnen und Schüler, die zur Personengruppe mit einem höheren Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf gehören, können auf Antrag von der Schulleitung von der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen in der Schule beurlaubt werden (§ 15 Schulgesetz). Dies gilt auch für Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen leben, die aufgrund einer ärztlichen Risikoeinschätzung vorbelastet sind. In begründeten Fällen kann die Schule eine schulärztliche Bescheinigung verlangen.

Für Kinder, die aufgrund einer längerfristigen Erkrankung nicht am schulischen Präsenzunterricht teilnehmen können, findet das Konzept des Distanzlernens Anwendung.

Kinder, die aufgrund von Erkältungssymptomen vorübergehend nicht am Präsenzunterricht teilnehmen können, werden i.d.R. über Mitschülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen mit Unterrichtsmaterial versorgt. Sollte das nicht möglich sein, wird mit den Klassenlehrkräften eine individuelle Absprache getroffen (z.B. Abholung von Material in der Schule).

Nachweis über anwesende Personen im Schulgebäude

Die Anwesenheit wird in dafür angefertigten Listen unter Angabe von Zeiten dokumentiert:

- Die Listen der Lerngruppen werden täglich vor Unterrichtsbeginn durch die Lehrkraft kontrolliert und fehlende Kinder im Klassenbuch notiert.
- Im Sekretariat wird eine Liste der dortigen Kontaktpersonen geführt.
- Die Anwesenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS wird im Sekretariat erfasst.
- Jeder Erwachsenen, der das Schulgebäude betritt, meldet sich im Sekretariat und trägt sich dort in eine Kontaktliste ein.
- Das Betreten des Schulgebäudes sollte möglichst nur nach vorheriger Anmeldung (telefonisch, schriftlich o.ä.) erfolgen.
- Eltern, die ihre Kinder abholen möchten, müssen mit dem nötigen Abstand zueinander außerhalb des Schulgeländes warten

6. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in Räumlichkeiten

Die Einhaltung des Infektionsschutzes sowie von Hygienemaßnahmen gilt für sämtliche Räumlichkeiten im Schulgebäude: Klassenräume, Fachräume, Sporthallen und Umkleieräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer, Flure, Küche und Mensa.

- Eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung für mehrere Minuten ist mehrmals täglich vorzunehmen, mindestens nach jeder Einheit einer Präsenzveranstaltung. Für den Unterricht werden ausschließlich Räume genutzt, die ausreichend durch Öffnen von Fenstern belüftet werden können. Die schriftlichen Empfehlungen für die Lufthygiene in

Unterrichtsräumen werden berücksichtigt.

- Die Räumlichkeiten werden täglich mit Reinigungsmitteln eingehend professionell gereinigt. Dies gilt insbesondere auch für Tische, Türklinken, Handläufe und andere Kontaktflächen, z.B. Computertastaturen. Dies schließt ebenso Räumlichkeiten ein, die nicht für unterrichtliche Zwecke genutzt werden, z.B. Lehrerzimmer.
- In Klassenräumen werden Hinweisschilder der BzGA zum Infektionsschutz ausgehängt, die z.B. über allgemeine Schutzmaßnahmen wie Händehygiene, und Husten- und Niesetikette informieren.
- Jeder Kohorte wird neben dem Klassenraum ein Gruppenraum fest zugeordnet.

Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen in den Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen werden täglich eingehend gereinigt. Für jede Kohorte steht eine eigene Toilette zur Verfügung. Schülerinnen und Schüler nutzen ausschließlich die ihr zugewiesene Toilette.

Die Toiletten dürfen nur einzeln und durch die Außentüren vom Schulhof aus betreten werden. Das Verlassen der Toilettenräume erfolgt ausschließlich durch die Innentüren zum Flur.

Die Verfügbarkeit von ausreichend Seife, Einmalhandtüchern aus Stoff oder Papier, ggf. Abwurfbehältern und Desinfektionsmitteln wird sichergestellt. Routinemäßig ist das Händewaschen als Maßnahme der Händehygiene in der Schule ausreichend. Wiederverwendbare Trockentücher sind nicht zulässig. Hygienehinweise zum richtigen Händewaschen werden gut sichtbar in allen sanitären Räumen aufgehängt.

7. Infektionsschutz und Hygienemaßnahmen auf den Laufwegen und in den Wartebereichen

- Die Laufwege im Flur sind gekennzeichnet. Es herrscht „Rechtsverkehr“.
- Schülerinnen und Schüler sind hinsichtlich des Gebots des „Rechtsverkehrs“ in Fluren und Gängen zu unterweisen.
- Die Lehrkräfte beaufsichtigen die Klassen beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und sorgen dafür, dass sich die Kohorten nicht durchmischen.
- Nach Ende des Unterrichts verlassen die Schülerinnen und Schüler unverzüglich das Gebäude und das Schulgelände.
- Schülerinnen und Schüler, die nach Unterrichtsschluss mit dem Bus nach Hause fahren, warten am Sammelplatz an der Treppe. Das Abstandsgebot zu Kindern anderer Klassen ist zu beachten. Kann im Wartebereich der Abstand nicht eingehalten werden, muss eine Maske getragen werden.
- Bei längeren Wartezeiten kann die Aufsichtskraft die Zufahrt zum Lehrerparkplatz absperren. Die Schülerinnen und Schüler dürfen sich dann in dem Bereich von der Treppe bis zur Absperrung frei bewegen. Während der Sperrung dürfen Fahrzeuge nur mit Genehmigung der Aufsicht den Parkplatz befahren oder verlassen.

8. Sonstiges

Alle Klassen sind durch die Klassenlehrkräfte über die Hygieneregeln zu belehren. Die **Belehrung** ist im Klassenbuch mit Datum zu vermerken.

Die **Eltern** werden auf Elternabenden, durch den Eltern-Info-Brief und Veröffentlichung des Hygienekonzeptes auf der Homepage über die geltenden Regelungen informiert.

Personen mit Symptomen einer Covid-19-Erkrankung gelten als krankheitsverdächtig, dürfen daher vorübergehend nicht am Unterricht teilnehmen und sollen sich unmittelbar in ärztliche Behandlung zwecks diagnostischer Abklärung begeben.

Für die Entscheidung, wann die Kinder wieder zur Schule gehen können, steht auf der Homepage der Schule ein Diagramm des Ministeriums zur Verfügung („Schnupfenfahrplan“).

Bei Vorliegen des Verdachts auf einer Erkrankung- bzw. beim Auftreten der Erkrankung (Infektion mit dem Corona-Virus) ist dies der Schulleitung von den Sorgeberechtigten des Erkrankten unverzüglich mitzuteilen. Die Schulleitung veranlasst alle weiteren Schritte.

Die **Pflicht zur namentlichen Meldung** an das Gesundheitsamt nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG besteht bei Vorliegen des Verdachts auf eine Erkrankung, bei der Erkrankung und dem Tod, die durch eine Infektion mit dem Coronavirus und allen anderen in § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 IfSG genannten Erkrankungen hervorgerufen wird. Schulen sind Gemeinschaftseinrichtungen (§ 33 IfSG). Die Schulleitung ist zur Meldung verpflichtet (§ 8 Absatz 1 Nr. 7 IfSG), wie auch z. B. im Falle von Masern, Influenza, Windpocken usw.

Alle geltenden Regelungen des IfSG für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten. Dazu gehört u.a. die Erstellung eines Hygienplans nach § 36 IfSG, die Durchführung von Belehrungen nach § 35 IfSG sowie die Nachweispflicht über eine Masernimpfung nach § 20 IfSG.

Alle an der Schule beteiligten Personen halten sich streng an die Vorgaben des Konzeptes. Bei Kindern, die *bewusst* gegen die Regeln verstoßen, werden unverzüglich die Eltern informiert. Diese Verstöße führen zum sofortigen Ausschluss für den Rest des Tages.

Neben diesen Maßnahmen, die seitens der Schule getroffen werden, liegt eine hohe Verantwortung bei allen Eltern, zum Gelingen des Konzeptes beizutragen und einem Anstieg der Infektionszahlen entgegenzuwirken. Es ist daher auch weiterhin erforderlich, dass Sozialkontakte im privaten Umfeld der Schülerinnen und Schüler **auf das unbedingt notwendige Maß und bevorzugt auf den Klassen- / Kohortenverband** beschränkt werden. Nur so können Infektionsketten unterbunden werden.